

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0608/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 11.06.2024 online einen Beitrag unter dem Titel „Prozess gegen Reichsbürger: Razzia in Dannenberg“. Der Artikel informiert über die Durchsuchung der Wohnung einer Ärztin, die die Umsturzpläne der „Gruppe Reuß“ unterstützt haben soll. Beigestellt ist dem Artikel ein Foto, das das Haus zeigt, in dem sich die Wohnung befindet.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird die Frau durch die Abbildung des Hauses identifizierbar. Dies sei eine Verletzung ihres Persönlichkeitsschutzes.

III. Nach Ansicht der Redaktionsleitung ist die Beschwerde unbegründet. In dem Artikel gebe es außer der Örtlichkeit Dannenberg und der Angabe, dass die Beschuldigte als Ärztin arbeite, keine weiteren Hinweise, die eine Identifikation ermöglichen. Es handele sich um ein Foto eines Mehrfamilienhauses, das keine weiteren auffälligen Merkmale habe (es gebe nicht einmal ein Praxisschild) – und zudem Schauplatz einer Durchsuchung im Zusammenhang mit Prozessen, in denen über Pläne zum gewaltsamen Umsturz des deutschen Staats verhandelt werde, gewesen sei. Allein dadurch gebe es ein überragendes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung.

Dass in dem Ort lediglich 6000 Menschen leben, sei zwar zutreffend, allerdings sei das Verbreitungsgebiet der Zeitung deutlich größer – anhand des Fotos und der spärlichen Informationen sei für den überwiegenden Teil der Leserschaft auszuschließen, dass die Beschuldigte identifizierbar wird. In der überregionalen Berichterstattung seien sogar, wie in der Berichterstattung über Gerichtsprozesse üblich, der Name der Ärztin sowie Details zu ihrer Privatpraxis veröffentlicht worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass durch das in der Berichterstattung enthaltene Foto des Wohnhauses keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der verdächtigten Ärztin vorliegt. Den Ermittlungen liegt ein schwerer Tatvorwurf zugrunde – die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Im konkreten Fall überwiegt daher gemäß Richtlinie 8.1 des Pressekodex das öffentliche Interesse den Persönlichkeitsschutz.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Presserkodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presserkodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>